



Antrag Nr. V/A 463/13 vom 09.10.2013

- ☐ Neufassung vom
☐ Austauschblatt vom

Der Antrag wurde nach § 4 der Geschäftsordnung vom Oberbürgermeister zur 1. Lesung auf die Tagesordnung der Ratsversammlung am 21.11.2013 gesetzt.

Der Antrag wurde

- ☐ beschlossen
☐ mit Änderungen beschlossen
☐ abgelehnt
☐ vertagt
☐ zurückgezogen
☐ erledigt, da Verwaltungshandeln

Gremium

14.01.2014 FA Umwelt und Ordnung

Votum

Verwaltungsstandpunkt

☐ Ja ☐ Nein

Vom Einreicher übernommen

☐

**Beschluss
der Ratsversammlung
vom 22.01.2014, Votum**

Eingereicht von

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Konzept Baumbestand im öffentlichen Raum

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, bis II. Quartal 2014 ein mittel- und langfristiges Konzept zur Ergänzung und Erneuerung der Straßen- und Parkbäume für Leipzig zu erarbeiten.

- In einer Bestandsaufnahme (Baumkataster) wird der Zustand der Straßenbäume und Bäume in Grünanlagen registriert und bewertet. Das Baumkataster ist nach seiner Fertigstellung öffentlich zu stellen und aktuell zu halten. Bäume, deren Zustand eine Entfernung notwendig macht, werden im Plan kenntlich gemacht und mit einem Zeitplan unteretzt.
- Im Konzept werden Neu- und Nachpflanzungen verbindlich festgelegt. Nach Entfernung geschädigter Altbäume aus existierenden Beständen sind Ersatzpflanzungen an denselben Orten mit geeigneten Baumarten, spätestens zum nächsten für die Pflanzung günstigen Zeitraum, vorzunehmen. Kann die Ersatzpflanzung aus wichtigen Gründen nicht zeitnah erfolgen, so ist dafür im Baumkataster ein Zeitplan zu benennen. Ein Aufschub von Ersatzpflanzungen etwa in Hinsicht auf erst in Jahrzehnten denkbare Straßenbau- oder Verlegungsprojekte ist nicht zulässig.
- Wenn Baumpflegearbeiten oder Baumentfernungen anstehen, sind die anliegenden Haushalte mindestens 14 Tage vorab über das Vorhaben in geeigneter und verbindlicher Weise zu informieren. Innerhalb dieser Frist wird eine Möglichkeit zur Bürgerbeteiligung eingerichtet.
- Nach der Entfernung von geschädigten Altbäumen werden Ersatzpflanzungen mit Baumarten vorgenommen, die den klimatischen und örtlichen Bedingungen angepasst sind.
- Der Ermessensspielraum für behördlich genehmigte Abweichungen von den Schutzfristen des Bundesnaturschutzgesetzes ist eng zu definieren und auf Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung unmittelbarer Gefahren zu beschränken.